

Verordnung der Gemeinde Neufahrn bei Freising

über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde (Hunde- und Kampfhundeverordnung) vom 02. Juni 2003, geändert durch Verordnung vom 16.10.2003

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Große Hunde sind solche, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge. Maßgeblich ist der Einzelfall.
2. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innen kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.

§ 2

Anleinplicht

1. Große Hunde (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind innerhalb bebauter Ortsgebiete in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen. Die Anleinplicht gilt auch auf öffentlichen Spielplätzen und Erholungsgebieten außerhalb bebauter Ortsgebiete.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen

1. Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdienst eingesetzt sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

2. Soweit es sich um Kampfhunde i.S.v. § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Neufahrn, den 12.11.2003

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

1. Die Verordnung wurde am 20.06.2003 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 22 bekannt gemacht.
2. Die Verordnung tritt am 21.06.2003 in Kraft; sie gilt 20 Jahre.
3. Die Änderungsverordnung wurde am 06.11.2003 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 39 bekannt gemacht.
4. Die Änderungsverordnung tritt am 07.11.2003 in Kraft; sie gilt 20 Jahre.